

Statuten des Vereins



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Chattahoochee Stomper's and Linedancers“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Westerntanzes durch das Erlernen, Ausüben und Verbreiten von Tänzen (vorwiegend Formations(line)tanz zu Country- und Westernmusik).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. das Erlernen von Tänzen in regelmäßigem Tanztraining
 - b. das Tanzen auf Festen und Veranstaltungen im In- und Ausland
 - c. der gemeinsame Tanz mit anderen Linedancern
 - d. der Interessensaustausch via Internet und eigener Homepage
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. allfällige Mitgliedsbeiträge
 - b. Geld und Sachspenden
 - c. Flohmärkte und Bazare
 - d. Warenabgabe (z.B. Verkauf von Vereinsutensilien)
 - e. Veranstaltungen
 - f. Werbung jeglicher Art
 - g. Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder)
 - h. Zinsenerträge und Beteiligungserträge

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht nur aus ordentlichen Mitgliedern, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und stimmberechtigt sind.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede physische Person werden, welche nicht zur gleichen Zeit Mitglied in einem anderen, ähnlichen gearteten Tanzclub ist.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach einem Probejahr und nach Rücksprache mit allen Mitgliedern der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann zum Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
4. Weiters kann der Ausschluss eines Mitglieds verfügt werden, wenn dieses einem anderen Verein mit ähnlich gearteten Vereinszweck beitrifft oder mit dem Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung bis spätestens Mitte März im Rückstand ist. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. jeden Jahres zu entrichten. Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (z. B. Kleidung) zurückzugeben.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins bestmöglich zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Hierzu zählen die regelmäßige Teilnahme am Training und gemeinsamen Aktivitäten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung allfälliger Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen jedem Mitglied zu. Mitglieder im Probejahr haben kein Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die *Generalversammlung* (§§ 9 und 10), der *Vorstand* (§§ 11 bis 13), die *Rechnungsprüfer* (§ 14) und das *Schiedsgericht* (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1. Die *Generalversammlung* ist die „*Mitgliederversammlung*“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine *ordentliche Generalversammlung* findet jedes Jahr statt.
2. Eine *außerordentliche Generalversammlung* findet auf
 - a. Beschluss des *Vorstands* oder der *ordentlichen Generalversammlung*,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der *Mitglieder*,
 - c. Verlangen der *Rechnungsprüfer* (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten *Kurators* (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den *ordentlichen* wie auch zu den *außerordentlichen Generalversammlungen* sind alle *Mitglieder* mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Post, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der *Generalversammlung* hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den *Vorstand* (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch einen *Rechnungsprüfer* (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten *Kurator* (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur *Generalversammlung* sind mindestens drei Tage vor dem Termin der *Generalversammlung* beim *Vorstand* schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer *außerordentlichen Generalversammlung* - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der *Generalversammlung* sind alle *ordentlichen Mitglieder* teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
7. Die *Generalversammlung* ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der *Generalversammlung* erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, können ausschließlich vom *Vorstand* gefasst werden.
10. Den Vorsitz in der *Generalversammlung* führt der/die *Obmann/Obfrau*, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e *Stellvertreter/in*, bei dessen/deren Verhinderung jedes weitere gewählte Mitglied des *Vorstandes*.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Festsetzung der Höhe allfälligen Mitgliedsbeiträge für Mitglieder;
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Kassier/erin und Stellvertreter/in sowie Schriftführer/in und Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied aufzustellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Sobald zwei Vorstandsmitglieder ausfallen, muss von einem Vorstandsmitglied oder einem Rechnungsprüfer eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Vertretung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied mit Stimmrecht, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode der einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt maximal zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Vertretung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden *Geschäfte* des Vereins.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
3. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, kann aber auch von jedem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.
4. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
5. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
6. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Kassiers/der Kassierin oder des Schriftführers/der Schriftführerin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende *Geschäftskontrolle* sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht aus drei Vereinsmitgliedern berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach *Gewährung beiderseitigen Gehörs* bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann ausschließlich in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereines durch Beschluss in der Mitgliederversammlung ist das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen auszuschütten bis zum jeweils eingebrachten Höchstbetrag eines jeden Mitgliedes. Der allfällige Rest ist an eine Sozialhilfeorganisation zu überweisen.